

Zeitschrift: Schweizer Monat : die Autorenzeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Band: 93 (2013)
Heft: 1006

Artikel: Die Tragik des Bargeldes
Autor: Geiger, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-737034>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Tragik des Bargeldes

Wie der Staat den bar zahlenden Bürger zum potentiellen Geldwäscher erklärt

von Hans Geiger

Der Bundesrat macht Bargeld zum tragischen Medium. In seinem Aufsatz «Über den Grund des Vergnügens an tragischen Gegenständen» beschreibt Friedrich Schiller eine Situation als tragisch, in der eine moralische Zweckmässigkeit einer anderen, die höher einzustufen ist, «aufgeopfert wird». Der Protagonist wird in einer gegebenen Situation also dann zu einer tragischen Figur, wenn er sich unversehens in einem Widerstreit gegensätzlicher Verpflichtungen wiederfindet – ohne Entrinnen. Was auch immer er tut, es wird die falsche Entscheidung gewesen sein.

Ich erzähle dazu eine kleine Geschichte.

Die Tragik des Bargeldes zeigt sich in der Geschichte vom Verkauf des Rennpferdes Tragikos II durch Banker und Rennpferdbesitzer Kohlhammer.

Wir schreiben den September 2014, Bargeldzahlungen über 100 000 Franken sind in der Schweiz nicht mehr zulässig. Das Rennpferd Tragikos II gewinnt überraschend das Jagdrennen um den Grossen Preis der Stadt Zürich in Dielsdorf. Nach dem Rennen bietet der Rosshändler Wenzel dem Pferdebesitzer Kohlhammer für dessen Tier 120 000 Franken. Dies ist ein hoher Preis für ein bisher wenig bekanntes Pferd. Kohlhammer willigt ein. Man einigt sich per Handschlag. Der Rosshändler zählt dem Pferdebesitzer 120 Tausendernoten in die Hand. Kohlhammer erblasst. Als Banker weiss er, dass seit der Inkraftsetzung des neuen Artikels 2c des Geldwäschereigesetzes vorgeschrieben ist¹, dass «beim Kauf einer beweglichen Sache die Zahlung des Teils des Kaufpreises, der 100 000 Franken übersteigt, über einen Finanzintermediär nach diesem Gesetz abgewickelt» werden muss. Tragikos II ist fürwahr beweglich. Kohlhammer will deshalb nur einhundert Tausendernoten, 20 000 Franken will er auf sein Konto überwiesen haben. Der Rosshändler lehnt dies ab. Er vertraue den Banken nicht und habe kein Bankkonto.

Nun präsentiert der Rosshändler dem Banker das Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel und verweist auf Artikel 3. Dort steht: «Schweizerische Banknoten müssen von jeder Person unbeschränkt an Zahlung genommen werden.» Der Rosshändler verlangt, dass sich Kohlhammer an dieses Gesetz halte, sonst erstatte er bei der Finanzaufsichtsbehörde Finma An-

Hans Geiger

ist emeritierter Professor am Institut für Banking und Finance an der Universität Zürich. Von 1970 bis 1996 war er tätig bei der SKA, der heutigen Credit Suisse.

zeige gegen den Banker. Kohlhammer riskiert mit seiner Gesetzeswidrigkeit ein Berufsverbot von bis zu fünf Jahren.

Selbstverständlich riskiert der Banker wegen Verstosses gegen das Geldwäschereigesetz auch ein Berufsverbot, wenn er die 120 Tausendernoten akzeptiert. Das ist echte Tragik. Hätte sein Pferd Tragikos II doch das Rennen nur nie gewonnen.

Wie kommt Geld zur tragischen Rolle?

Geld ist definiert als Zahlungsmittel, das im Rahmen des nationalen Zahlungsverkehrs generell zur Bezahlung von Gütern und Dienstleistungen und zur Abdeckung anderer Verpflichtungen akzeptiert wird. Gemäss der volkswirtschaftlichen Lehre hat Geld zusätzlich zu seiner Rolle als Zahlungsmittel auch zwei weitere ökonomische Funktionen: Es dient als Mittel zur Wertaufbewahrung und als Recheneinheit. Geld ist damit ein zentrales Medium der modernen Wirtschaft. Diese zentrale Rolle verhilft ihm zu einer vierten Funktion: Es wird zum Machtinstrument des Staates und dient nach innen zur Überwachung der Bürger und nach aussen zur Durchsetzung nationaler Interessen.

Praktisch existiert Geld in den Grundformen von Bargeld, das heisst Banknoten und Münzen, und Buchgeld, das heisst Bankguthaben. Schweizer Banknoten sind in der Schweiz offizielles Zahlungsmittel und müssen von jeder Person unbeschränkt an Zahlung genommen werden. Bargeld in der Form von Noten und Münzen ist ohne Ausfallrisiko, denn Herausgeber und Schuldner sind die Schweizerische Nationalbank (SNB) und die Eidgenossenschaft. Buchgeld in Form von Kontoguthaben bei einer Bank ist dagegen kein gesetzliches Zahlungsmittel. Es besteht keine Annahmepflicht. Buchgeld ist dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Banken ausgesetzt. Zudem zeigt die jüngste Geschichte von Zypern, dass Staaten Kontoguthaben gerne beschlagnahmen. Dafür ist die Verwendung von Buchgeld oft bequemer und günstiger als Bargeld.

Bargeld hat neben der Sicherheit den Vorteil der Anonymität. Es hinterlässt keine Spuren. Beim Buchgeld geben der Bezahlende

¹ www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2309/GAFI-2012_Entwurf-BG_de.pdf

und der Zahlungsempfänger ihre Anonymität preis, sie hinterlassen elektronische Spuren, die nicht nur von ihren eigenen Banken, sondern auch von anderen Finanzinstituten, Dienstleistungsunternehmen und Geheimdiensten eingesehen und verfolgt werden können. In den letzten Jahren wurden international neue Regeln eingeführt, damit die Zahlungsaufträge möglichst alle Informationen enthalten, welche die Staaten interessieren könnten.

Die Verteufelung des Bargeldes

Es ist die Qualität der Anonymität des gesetzlichen Zahlungsmittels, welche das Bargeld bei den angeblich freiheitlichen Staaten des Westens in Verruf gebracht hat. Begonnen hat die Ächtung des Bargeldes vor gut 40 Jahren, als die USA eine neue Kategorisierung des Geldes einführt: sauberes Geld und schmutziges Geld. Die Definition des schmutzigen wird den staatlichen Wünschen angepasst. Da Geld nicht stinkt, wird die Unterscheidung aufgrund der Herkunft oder der Verwendung getroffen. Und da weder Herkunft noch Verwendung beim Bargeld festgestellt werden können, gilt Bargeld seither bei den politisch Mächtigen als verdächtig und schmutzig.

International begann der Kampf gegen das Bargeld 1988 durch die UNO-Konvention zur Bekämpfung des Drogenhandels. Ein Jahr später wurde eine Kampftruppe zur Geldwäschereibekämpfung eingesetzt, die Financial Action Task Force (FATF) oder Groupe d'action financière (GAFI). Die FATF ist seither verantwortlich für die Entwicklung immer neuer polizeistaatlicher Methoden im Finanzbereich, die sie in der Form von Empfehlungen publiziert und überwachen lässt. Eine Stossrichtung der FATF ist die Einschränkung der Verwendung von Banknoten und Münzen. Der Zahlungsverkehr soll über Bankkonten abgewickelt werden. Die Banken, die ihre Kunden kennen, werden als Hilfspolizisten verpflichtet, deren Zahlungsverkehr zu überwachen und staatlichen Stellen Meldungen zu erstatten. Vorerst geschah das unter dem Vorwand des Kampfes gegen Drogenhandel, organisiertes Verbrechen und Terrorismus. Heute fordern Staaten ganz generell das Recht zur finanziellen Überwachung ihrer eigenen Bürger und auch derjenigen anderer Länder. Der Staat führt den Bürger wieder zum Untertanen zurück. Die Banken mutieren vom Vertrauten ihrer Kunden zum Geheimpolizisten gegen ihre Kunden.

Bargeld in der Schweiz

Auch in der Schweiz ist die Bargeldverwendung eingeschränkt und reglementiert. Bei Kassageschäften über 25 000 Franken müssen die Banken die Vertragspartner und die wirtschaftlich Berechtigten feststellen, bei Geldwechselgeschäften schon ab einer Limite von 5000 Franken. Bargeldübertragungen von mehr als 5000 Franken mit Personen ohne dauerhafte Geschäftsbeziehung erfordern die Abklärung des wirtschaftlichen Hintergrundes. Im grenzüberschreitenden Verkehr in die Nachbarstaaten müssen Personen bei Ein-, Aus- und Durchfuhr von Barmitteln von über 10 000 Franken der Zollstelle Auskunft erteilen. Die internen

(Selbst-)Demontage des Finanzplatzes Schweiz III

Hans Geiger

Nach der Spitzenleistung der Flop

Die erste Rettung der UBS durch den Staat im Oktober 2008 war vielleicht nötig. Sicher war sie gut gemacht. Die zweite Rettung war sicher unnötig und sicher miserabel gemacht. Unnötig für die UBS und miserabel für die Schweiz.

Das kam so: Seit dem Frühling 2008 wussten die UBS, die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) und die schweizerische Regierung, dass die amerikanischen Behörden Massnahmen gegen die UBS prüften, da die Bank gemeinsam mit Kunden dem amerikanischen Fiskus Steuererträge entzogen hatte. Da die US-Amtshilfesuche in Bern zu langsam bearbeitet wurden, drohte die US-Staatsanwaltschaft im Dezember 2008, sie würde gegen die UBS Anklage erheben, falls nicht noch vor Ende Jahr eine signifikante Anzahl von Kundendossiers ausgehändigt würde. Der Bundesrat ersuchte deshalb die EBK, «im Interesse der Stabilität des schweizerischen [...] Finanzsystems» einen solchen Schritt zu verhindern. Die Finma, Nachfolgerin der EBK, verfügte am 18. Februar 2009, die UBS habe dem amerikanischen Justizdepartement 285 Kundendossiers sofort auszuliefern, was die UBS auch tat. Damit waren diese Kunden ihrer Rechtsmittel in der Schweiz beraubt. Zudem wurde die ganze Welt gewahr, dass das vielgelobte Bankgeheimnis von den schweizerischen Behörden aufgegeben wird, wenn nur ein fremder Staat auf eine grosse Schweizer Bank genügend Druck ausübt. Am 18. Februar 2009 hat das Bankgeheimnis den ersten Dolchstoss erhalten, versetzt von Bundesrat und Finma.

Die Finma begründete ihren Entscheid damit, die UBS selbst sei nicht imstande gewesen, «die bevorstehende Anklageerhebung und die damit einhergehenden unmittelbaren Bedrohungen ihrer Existenz abzuwenden». Das ist Unsinn. Wenn die Bank in ihrer Existenz bedroht gewesen wäre, hätte sie selbst das Bankgeheimnis verletzen und die Daten den US-Behörden übergeben können. Dann hätte nicht die Schweiz, sondern die UBS ihr Gesicht verloren.

Die Ironie der Geschichte ist, dass der Verwaltungsratspräsident und der CEO der UBS dem eigenen Verwaltungsrat genau dies vorgeschlagen hatten. Die beiden hätten die Daten übergeben und damit möglicherweise eine Verurteilung wegen der Verletzung des Bankgeheimnisses riskiert. Der UBS-Verwaltungsrat jedoch hatte den Vorschlag aus Eigeninteresse abgelehnt. Zum Nachteil der Schweiz.

Hans Geiger ist emeritierter Professor am Institut für Banking und Finance an der Universität Zürich. Von 1970 bis 1996 war er tätig bei der SKA, der heutigen Credit Suisse.

Weisungen vieler Banken gehen oft weit über diese Vorschriften hinaus.

Wieso soll das Geschäft zwischen Pferdebesitzer Kohlhammer und Rosshändler Wenzel auf der Rennbahn in Dielsdorf kriminalisiert werden? Wieso sollen die Bargeldkäufe in der ganzen schweizerischen Wirtschaft durch die Aufnahme des neuen Artikels 2c über die Zahlung von Kaufgeschäften ins Geldwäschereigesetz eingefügt werden? Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) schreibt dazu im erläuternden Bericht vom 27. Februar 2013: «Die Schweiz misst dem Erhalt eines gesunden Finanzplatzes grosse Bedeutung bei. Vor dem Hintergrund einer sich stetig wandelnden Kriminalität passt sie ihre vor mehr als 25 Jahren eingeführte Gesetzgebung regelmässig an, um die Integrität des Finanzplatzes zu wahren und zu verhindern, dass dieser für kriminelle Zwecke, namentlich für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, missbraucht wird.» Im einzelnen führt das EFD aus, dass «im heutigen Wirtschaftsleben im Kaufgeschäft Bargeldzahlungen grösseren Umfangs unüblich seien und aus Sicht der Geldwäscherei als verdächtig erscheinen müssen».² Das ist die obrigkeitliche Meinung zur Verwendung eines gesetzlichen Zahlungsmittels.

Hinter der vorgeschlagenen Änderung des Geldwäschereigesetzes steckt freilich mehr. Bisher gilt das Geldwäschereigesetz nur für Finanzintermediäre. Die neuen Vorschriften sollen jedoch nun für jedermann gelten. Damit öffnet der Bundesrat die Büchse der Pandora. Der Geist des Misstrauens, der die Geldwäschereigesetzgebung im Bereich der Finanzintermediäre prägt, wird auf die ganze Wirtschaft und Bevölkerung ausgedehnt. Ehrlicherweise sollte der Bundesrat gleichzeitig den Grundsatz «Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben» aus der Bundesverfassung streichen lassen. Die neue Vorschrift ersetzt Vertrauen durch Misstrauen.

Das bringt die Zukunft

Bargeld gewährt Sicherheit und Anonymität. Deshalb gelten Bargeldtransaktionen als verdächtig und rufen nach Einschränkung und Überwachung. Doch Geld ist nicht nur Zahlungsmittel, sondern dient auch der Wertaufbewahrung. Seit dem Ausbruch der Finanzkrise hat der Umlauf der Schweizer Banknoten stärker zugenommen als die Wirtschaftsleistung, Bargeld dient vermehrt als sichere und anonyme Wertanlage. Tausendfrankennoten werden nur selten für Zahlungen verwendet. Trotzdem beläuft sich der Wert der umlaufenden Tausendernoten auf 33 Milliarden Franken, gut 60 Prozent des gesamten Notenumlaufs.³ Die Noten liegen grösstenteils in privaten Tresorfächern bei Banken. Als nächstes wird der Bundesrat wohl auch den Besitz von Bargeld kriminalisieren, um «die Integrität des Finanzplatzes zu wahren». ◀

² http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2309/GAFI-2012_Erl-Bericht_de.pdf

³ http://www.snb.ch/de/iabout/cash/id/cash_circulation

DICHTUNGEN

FEDERN

GUMMIFORMTEILE

EFFIZIENT UND GUT

Die Kubo Gruppe ist Spezialistin für qualitativ hochwertige Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Dichtungen, Federn und Gummiformteile. Aufträge werden unter Einsatz von Spitzentechnologien in Produktion und Logistik effizient und mit höchsten qualitativen Ansprüchen abgewickelt. Die hohe Leistungsbereitschaft der Mitarbeitenden bildet das Fundament.

KUBO

Kubo Tech AG
Im Langhag 5
CH-8307 Effretikon
T + 41 52 354 18 18
F + 41 52 354 18 88
info@kubo.ch
www.kubo.ch

Kubo Form AG
Im Langhag 5
CH-8307 Effretikon
T + 41 52 354 29 29
F + 41 52 354 29 30
info@kubo.ch
www.kubo.ch

Kubo Tech Ges.m.b.H.
Lederergasse 67
AT-4020 Linz
T + 43 732 781937-0
F + 43 732 781937-80
office@kubo.at
www.kubo.at

Wir machen es möglich.